

Strafrecht haben wird die Tötung als unzulässig erklärt. Im Polizeirecht können wir das Grundrecht auf Leben nicht unterlaufen. Wir sind der Auffassung, daß die von uns erarbeiteten Paragraphen 62 bis 64 dem Anliegen voll entsprechen.

Lassen Sie mich zum Schluß kommen und noch einmal betonen: Mit diesem Gesetz wollen wir einen Handlungsrahmen geben, der größtmögliche Sicherheit für die Bürger garantiert und dabei für die Polizei ein handhabbares Instrumentarium zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist. Da es immer zugleich auch um die Persönlichkeitsrechte der Bürger geht, treten wir da, wo es um einschneidende Eingriffe geht, für den Richtervorbehalt ein.

Ich danke Ihnen und bitte Sie, der Überweisung in die vorge-schlagenen Ausschüsse zuzustimmen.

(Schwacher Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieder:

Danke schön, Herr Abgeordneter Dr. Meißner.

Bevor wir in die Aussprache eintreten, erteile ich Herrn Staatssekretär Stief vom Ministerium des Innern noch einmal das Wort.

Dr. Stief, Staatssekretär im Ministerium des Innern:

Herr Präsident, ich bedanke mich für die Worterteilung. - Meine Damen und Herren, erlauben Sie mir einige Anmerkungen zum Antrag der Fraktion Die Liberalen, betreffend Vorläufiges Rahmenpolizeiaufgabengesetz für die künftigen Länder auf dem Territorium der DDR.

Die Schaffung eines Gesetzes über die Aufgaben der Polizei entspricht aus der Sicht unseres Ministeriums selbstverständlich einem dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis. Nach wie vor gilt das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei aus dem Jahre 1968, welches in wesentlichen Teilen nicht mehr den rechtsstaatlichen Ansprüchen und praktischen Erfordernissen genügt.

Notwendig ist es, ein Gesetz zu schaffen, in welchem klar geregelt ist, welche Aufgaben die Polizei zu regeln hat, welche Befugnisse zur Erfüllung dieser Aufgaben eingeräumt sind und wo die Grenzen polizeilichen Handelns liegen.

Davon ausgehend wurde gemäß Gesetzgebungsplan für den Ministerrat und in Übereinstimmung mit unseren Aufgaben im Ministerium des Innern unter intensiver Mitwirkung von Vertretern des Bundesinnenministeriums und der Innenministerien der Länder der Bundesrepublik Deutschland ein entsprechender Gesetzentwurf erarbeitet, der nächste Woche in das Kabinett gehen wird. Dieser Entwurf stimmt im wesentlichen, zum Teil sogar wörtlich, mit dem heute zur Diskussion gestellten Entwurf überein.

Kürzlich fand eine erneute Beratung von Polizeiexperten der DDR und der Bundesrepublik in Berlin statt. Im Ergebnis wurde Übereinstimmung erzielt, daß es notwendig ist, einige Regelungen zu präzisieren und weitere aufzunehmen. Die überarbeitete Fassung, die, wie ich eben erwähnte, in Kürze dem Ministerrat zugeleitet wird, liegt bereits dem Ministerium der Justiz und dem Generalstaatsanwalt der DDR zur Abstimmung vor. Deshalb möchte ich der Volkskammer empfehlen, den vorliegenden Entwurf der Fraktion Die Liberalen an die zuständigen Ausschüsse zu überweisen und ihn gemeinsam mit dem vom Ministerrat der Volkskammer zu übergebenden Entwurf des Ministeriums des Innern zu behandeln.

Bereits jetzt erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, daß es entgegen dem Titel des Gesetzentwurfes der Fraktion Die Liberalen auf dem Deckblatt nicht um ein Rahmenpolizeiaufgabengesetz für die künftigen Länder gehen kann. Nach Errichtung der Länder haben die Länder auch die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Länderpolizei. Das Ländereinführungsgesetz sieht keine Rahmengesetzgebungszuständigkeit der Republik vor. Es ist vielmehr ein Polizeiaufgabengesetz für die Polizei der Deutschen Demokratischen Republik, bis zur Errichtung der Länder bzw. für die Übergangsphase bis zum Erlass eigener Landespolizeigesetze zu schaffen. - Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit zu diesen Anmerkungen.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieder:

Danke schön. - Wir treten in die Aussprache ein in folgender Reihenfolge: Fraktion CDU/DA, Fraktion SPD, Fraktion PDS und Fraktion DSU. Ich bitte Herrn Abgeordneten Geisthardt von der Fraktion CDU/DA, das Wort zu nehmen.

Geisthardt für die Fraktion CDU/DA:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Polizei in diesem Lande hat in noch stärkerem Maße als viele andere Berufsgruppen erfahren, was es heißt, Diener einer Staatspartei und Büttel gegen das Volk zu sein.

In der Präambel des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 1. Juni 1968 gab es dazu die Termini: weitere Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und zuverlässiger Schutz der sozialistischen Entwicklung in der DDR.

Im § 1 Abs. 1 des genannten Gesetzes heißt es, und ich will das ruhig mal zitieren, damit man sich daran erinnere:

„Durch die Erfüllung ihrer Aufgaben trägt sie dazu bei, die Würde und Freiheit, das Leben und die Gesundheit der Bürger zu schützen und ihre Rechte zu gewährleisten.“

Was das konkret bedeutet hat, das haben viele Mitbürger in einer schlimmen Weise erfahren müssen.

Die Aufgaben und Befugnisse waren im § 7 dargestellt. Sie waren verformbar. Sie waren dehnbar wie ein Gummi. Dem Durchschnittspolizisten war das oft gar nicht so sehr bewußt. Ich glaube, woher sollte er es auch wissen. Die Ausbildung war doch weit mehr politische Indoktrination als rechtliche Ausbildung und Schulung. Die politisch-moralischen Verbiegungen im Polizeikorps waren noch größer als in anderen Berufen. Aber ich stelle die Frage: Sollen wir denn dem Wachtmeister eine größere Schuld geben als dem politisch Verantwortlichen? Da sehe ich keinen Sinn drin, den kleinen Schupo heute zu schelten und die SED-Verantwortlichen - ob sie nun heute parteilos sind oder eine alte neue Heimat gefunden haben - als Ehrenmänner anzusehen.

Die Polizei hat einen großen Schritt getan in Richtung Demokratie und Demokratieverständnis. Das ist gut. Und sie ist auf dem Wege zu einer demokratischen Ordnungsmacht. Diese Entwicklung kann nicht im rechtsfreien Raum passieren. Es braucht ein Polizeiaufgabengesetz. Und mit diesem Polizeiaufgabengesetz hat es eine eigenen Bewandnis; denn der hier vorgelegte Entwurf, den ich nun seit einigen Wochen schon kenne und mit Polizisten vor Ort diskutiert habe, ist eine lustige Mischung aus bayerischem Polizeiaufgabengesetz, bundesrechtlicher Datenschutzgesetzlichkeit und einer kleinen baden-württembergischen Garnierung. Mir ist da nicht so ganz einsehbar, worin der geburtshilfliche actus der Liberalen an diesem Gesetz besteht.

Es haben zwei Parteien ein Recht auf Klarheit - der Bürger, der die Polizei braucht, und der Polizist, der eine klare Abgrenzung seiner Befugnisse benötigt. Der Polizist muß endlich das werden können, was eine pervertierte Partei- und Staatsführung der Vergangenheit ihn nie werden und sein ließ, nämlich Freund und Helfer des Bürgers.

(Schwacher Beifall bei CDU/DA - Zuruf: Ach ja?)

Nicht ach ja, sondern tatsächlich. Statt dessen wurde er nämlich als Spitzel und Büttel mißbraucht, und ich glaube, das wird wohl keiner in diesem Hause wagen, abzustreiten.

Wir brauchen eine Polizei in diesem Lande, die anerkannt ist, die Autorität hat und die dem Bürger Vertrauen einflößt. Und wir sagen es heute, und wir sagen es hier: Die Polizei wird ein Polizeiaufgabengesetz erhalten, mit dem sie umgehen kann. Der Bürger wird wissen, wo Befugnisse der Polizei und die Grenzen dieser Befugnisse sind.

Wir stimmen der Überweisung in die Ausschüsse zu und meinen, der Innenausschuß sollte in diesem Fall die Federführung übernehmen.

(Schwacher Beifall bei CDU/DA)